



2/50-371 vom 3.5.1994

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

Bundeskammer der Gewerbe A-1045 Wien Postfach
189

Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

23.03.1994	23.03.1994
Datum: 7.03.1994	
84.1994 Baumarkt	

Dr. Lobnows

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
96 115/2-IX/6/94 24. 2. 1994	Up/115/94/12/Dn/Bu Dr. Rudolf Donninger	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4268 258	29. 3. 1994

Betreff

Maß- und Eichgesetz, Novelle 1994,
Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich beeindruckt sich innerhalb der Begutachtungsfrist zum gegenständlichen Entwurf keinen grundsätzlichen Einwand vorzubringen. Im Detail wird zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes vorgebracht:

Zu Z 1, § 7 Abs 4:

Die vorgelegte Formulierung ist irreführend, weshalb folgende Textierung vorgeschlagen wird:

"Auf nichtselbsttätigen Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen zumindest die Mindestlast und der Hersteller aufscheinen."

Um Beschädigungen der Waage zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob nicht auch die Höchstlast der Waage vermerkt werden sollte, wie dies auch den Bemerkungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist.

Zu Z 2, § 8 Abs 3 Z 6:

Der Eichpflicht unterliegen Meßgeräte nicht nur dann, wenn sie von Ziviltechnikern und von Gewerbetreibenden gemeinsam verwendet werden, sondern wenn sie bei Ziviltechnikern oder bei Gewerbetreibenden Verwendung finden. Die bisherige Formulierung zählt auch die staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten auf, wodurch die bisherige Bestimmung klar war. Bei Entfall der staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten muß jedoch klargestellt werden, daß jegliche Meßgeräte auch bei den angeprochenen Personenkreisen der Eichpflicht unterliegen.

- 2 -

Zu Z 3, § 8 Abs 7 und 8:

Da Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, staatlich akkreditierten Kalibrierstellen und staatlich akkreditierten Prüfstellen nicht der Eichpflicht unterliegen, darf für die Eichung dieser Meßgeräte auch kein Eichtarif vorgeschrieben werden.

Fragwürdig ist allerdings die Unterscheidung, wonach lediglich bei den staatlich akkreditierten Prüfstellen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung nachgewiesen werden muß. Bei den staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen und Kalibrierstellen hingegen ist diese Vorsichtsmaßnahme im Entwurf nicht vorgesehen.

Zu Z 4, § 10 Abs 6:

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 58 Abs 4 MEG an, der durch das Akkreditierungsgesetz, BGBI 1992/468, eingefügt wurde. Sowohl § 58 Abs 4 als auch die vorliegende Bestimmung beinhalten jedoch den Mangel, daß lediglich die Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes bei der Erteilung von entsprechenden Befugnissen anzuwenden sind. Damit wären aber automatisch die Begriffsbestimmungen des § 7 Akkreditierungsgesetz, der im Abschnitt I enthalten ist, von der Anwendung ausgenommen. Zur Klarstellung für die entsprechenden Befugnisse und Begriffe sollte jedoch der § 7 des Akkreditierungsgesetzes ebenfalls im Maß- und Eichrecht gelten. Der Wortlaut sollte daher entsprechend abgeändert werden.

Zu Z 28, § 50 Abs 2:

Gemeinden sind die Hauptanwender von Wasserzählern. Ihnen die Aufsicht über die Gültigkeit von Stempeln eichpflichtiger Wasserzähler zu übertragen würde bedeuten, daß sich die Gemeinden selbst kontrollieren, zumindest bei der Verwendung von Wasserzählern zur Verrechnung mit den Abnehmern der öffentlichen Wasserversorgung. Die effektivere Kontrolle der Eichpflicht bestünde in ausreichendem Einsatz von Revisionsbeamten des BEV.

Zu Z 31, § 56 Abs 4:

Die Zurückweisung eines Meßgerätes ohne Bescheid wurde gemäß Erkenntnis des VfGH G119/92-7 vom 13. Oktober 1992 als verfassungswidrig aufgehoben. Zur Klarstellung sollte daher der im Entwurf abzuändernde Text wie folgt lauten:

"Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, ist es mit Bescheid zurückzuweisen."

Gegen die Zurückweisung muß ein Rechtsmittel zulässig sein. Fraglich ist jedoch, wer die zuständige also sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist, da sich dies den einschlägigen Bestimmungen nicht entnehmen läßt. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Rechtsmittelzug zum Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen sein müßte.

- 3 -

Zu Inkrafttretensregelung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Inkrafttretensbestimmung, weshalb die allgemeine Regelung Gültigkeit hat, wonach das Gesetz mit dem Tage nach der Kundmachung in Kraft zu treten hätte. Aus Fachkreisen wird jedoch gefordert, daß Übergangsfristen in angemessener Länge vorgesehen werden sollen, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können und allenfalls den Abverkauf von Lagerbeständen ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

In der Folge werden noch einige Wünsche vorgebracht, die im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt worden sind:

Zu Ersteichung im Ausland:

Die vorliegende Novelle sollte sicherstellen, daß im Ausland hergestellte Meßgeräte auch im Ausland geeicht werden dürfen, insbesondere dann, wenn sie lediglich geeicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies trifft insbesondere auf Meßgeräte aus dem Gesundheitsbereich zu, wodurch sich eine spürbare Entlastung des Gesundheitsbudgets ergeben könnte. Am Beispiel der elektronischen Fieberthermometer kann dies demonstriert werden, wonach die Eichgebühr in Deutschland lediglich 12 % der österreichischen Eichgebühr beträgt. Gerade bei diesen Produkten gibt es keinen österreichischen Hersteller, wodurch eine Ersteichung im Ausland jedenfalls zulässig sein sollte.

Zu Verwägungen durch das BEV:

Von einem Mitgliedsbetrieb, der osteuropäische Gußteile nach Westeuropa exportiert, wurde die Kammer informiert, daß bislang das örtliche Eichamt anstandslos Verwägungen rasch und kostengünstig durchgeführt hat. Die festgestellten Masseangaben wurden im Ausland daher anstandslos akzeptiert. Vor kurzem wurde dem Mitglied allerdings eröffnet, daß diese Leistungen eingestellt worden seien und ein Vertreter des BEV meinte, dies wäre überhaupt unzulässig gewesen.

Auf der Suche nach Ersatzwägenanstalten mußte festgestellt werden, daß zwar öffentliche Brückenwaagen (im Tonnenbereich) und Zivilingenieure (im Mikrogrammbereich) Verwiegungen vornehmen, für den Gramm- oder Dekagrammbereich aber keine Wägenanstalten zur Verfügung stehen, die auch ausreichende Glaubwürdigkeit im Ausland genießen.

Die Wirtschaftskammer schlägt daher vor, daß die gegenständliche Serviceleistung auch - offiziell - von Eichämtern angeboten werden sollte. Die letzte MEG-Novelle hat Ansätze in Richtung zu privaten Dienstleistungen durch die Eichämter ohnedies schon erkennen lassen.

- 4 -

Zu Kalibrierstellen für Radioaktivitätsmeßgeräten:

Ein Produzent von Meßgeräten für radioaktive Strahlung, insbesondere von Gammastrahlung, hat ein "Kalibrierlabor" eingerichtet mit einer entsprechend großen Strahlenquelle. Diese lediglich gewerbebehördlich genehmigte Anlage sollte im Sinne einer Kalibrierung für seine Meßgeräte eingesetzt werden dürfen. Soferne das zulässig ist würde eine wesentliche Kosteneinsparung und auch eine organisatorische Vereinfachung damit verbunden sein. Es wird daher gebeten hiefür im Rahmen der vorliegenden Novelle eine Möglichkeit vorzusehen.

Zu Herstellerersteichung:

Weiters geht es um die Einrichtung eines analogen Verfahrens zur Herstellererstreichung wie in Deutschland und eventuell weiteren europäischen Ländern. In Deutschland ist die Herstellerersteichung auch für im Land bereits bauartzugelassene Waagen möglich, sofern der Hersteller über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügt. Selbstverständlich ist diese Möglichkeit auf das jeweilige Land beschränkt, dh die Herstellerersteichung kann für Waagen mit PTB-Zulassung nur in Deutschland und nicht in anderen EWR-Staaten vorgenommen werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoil

- 5 -

Ergibt nachrichtlich an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessektionen
- 3) Pr-Abt. - Zi 1913
- 4) BW-Abt. - Zi 1T03
- 5) Wifi - Zi 1325
- 6) ON